S 7 KR 438/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankengeld Rehabilitation Entlassungsmitteilung Checkliste
Leitsätze	Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V kann anlässlich der Entlassung aus der Rehabilitation durch eine Entlassungsmitteilung in Verbindung mit der Checkliste bei der Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entlassung erfolgen.
Normenkette	SGB V § 44 Abs. 1 SGB V § 46 Satz 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 438/18
Datum	11.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 282/19
Datum	23.04.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 11. Juni 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch seine auÃergerichtlichen Kosten im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 5. bis 13. Mai 2018 in HÃ¶he von brutto 802,71 EUR hat.

Der 1970 geborene und bei der Beklagten versicherte KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum als Arbeitnehmer bei der Beklagten versichert. Der gelernte Kfz-Schlosser war zuletzt als GerÃ¤tefÃ¼hrer tÃ¤tig. Am 2. MÃ¤rz 2018 erkrankte er arbeitsunfÃ¤hig. Am 6. MÃ¤rz 2018 erfolgte eine Nierentumorresektion links. Vom 3. bis 24. April 2018 erfolgte eine stationÃ¤re Anschlussheilbehandlung im Urologischen Kompetenzzentrum fÃ¼r die Rehabilitation der Kliniken Hartenstein. Die bei der Beklagten am 24. April 2018 eingegangene Entlassungsmitteilung der Klinik enthÃ¤lt die Angabe, dass der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig sei. In der "Checkliste bei ArbeitsunfÃ¤higkeit im Zeitpunkt der Entlassung" wurde ausgefÃ¼hrt, dass eine stufenweise Eingliederung nicht erforderlich sei, da die ArbeitsfÃ¤higkeit hierdurch voraussichtlich nicht wiederhergestellt werden kÃ¶nne.

Die den KlÃ¤ger behandelnde Arztpraxis C. stellte am 24. April 2018 eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung bis zum 4. Mai 2018 aus, welche am 30. April 2018 bei der Beklagten einging. Danach wurden weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ausgestellt. Als Diagnose wurde stets C64G (BÃ¶sartige Neubildung der Niere) angegeben.

Mit Bescheid vom 6. August 2018 bewilligte die Beklagte die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 25. April 2018 bis 4. Mai 2018 sowie fÃ¼r den 14. Mai 2018. FÃ¼r die Zeit vom 5. Mai 2018 bis 13. Mai 2018 lehnte sie hingegen die Zahlung von Krankengeld ab, da die erneute Attestierung der ArbeitsunfÃ¤higkeit erst am 16. Mai 2018 und damit nicht innerhalb einer Woche nach Ã¤rztlicher Feststellung angezeigt worden sei. Daher habe der Anspruch in der streitigen Zeit geruht.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2018 zurÃ¼ck.

Am 29. Oktober 2018 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht GieÃen Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, dass seine Ehefrau die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 4. Mai 2018 am 7. Mai 2018 zur Post gegeben habe. Die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 14. Mai 2018 habe sie erst am 16. Mai 2018 zur Post gebracht. Es kÃ¶nne daher nicht sein, dass beide Bescheinigungen erst am 16. Mai 2018 gemeinsam bei der Beklagten eingegangen seien. Zudem habe seine Ehefrau der Sachbearbeiterin der Beklagten Frau D. Ende April 2018 telefonisch mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger langfristig erkrankt sei.

Die Beklagte hat erklÃ¤rt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 24. April 2018 beim zentralen Posteingang in Essen eingegangen und am 30. April 2018 eingescannt worden sei. Die am 4. und 14. Mai 2018 ausgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen seien in der Dienststelle Siegen eingegangen und dort von der Poststelle abgestempelt worden. Der Reha-Entlassungsbericht liege ihr nicht vor.

Das Sozialgericht hat den Reha-Entlassungsbericht vom 24. April 2018 beigezogen. Danach ist der KlÃ¤ger als arbeitsunfÃ¤hig entlassen worden. Als Diagnose sind aufgefÃ¼hrt: Nierenzellkarzinom im Tumorstadium pT1a RO, Nierentumorresektion links am 6. MÃ¤rz 2018 sowie ErschÃ¶pfungssyndrom. Unter BerÃ¼cksichtigung des individuellen Verlaufs und einer weiteren Rekonvaleszenzzeit werde der KlÃ¤ger voraussichtlich in einigen Wochen in der Lage sein, seine bisherige berufliche TÃ¤tigkeit wiederaufzunehmen. Eine volle ArbeitsunfÃ¤higkeit kÃ¶nne voraussichtlich durch stufenweise Wiedereingliederung nicht frÃ¼her hergestellt werden. Eine tÃ¤gliche Mindestarbeitszeit von zwei Stunden kÃ¶nne aufgrund der psycho-physischen Belastung innerhalb von vier Wochen nicht erreicht werden. FÃ¼r die ersten drei bis vier postoperativen Monate sollte das Heben und Tragen von Gewichten Ã¼ber 10 kg vermieden werden.

Mit Urteil vom 11. Juni 2019 hat das Sozialgericht die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 8. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2018 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 5. bis 13. Mai 2018 Krankengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen. GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) hÃ¤tten Versicherte u.a. Anspruch auf Krankengeld, wenn Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig mache. GemÃ¤Ã Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V entstehe der Anspruch auf Krankengeld vom Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Die Feststellung mÃ¼sse nicht auf dem nach MaÃgabe der ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinie vorgesehenen Vordruck erfolgen. Es genÃ¼ge, dass der Arzt formlos die Erkrankung feststelle und dass der Versicherte aufgrund dessen weder seine letzte noch eine Ã¤hnlich bzw. gleichgeartete Arbeit verrichten kÃ¶nne. Nach diesem MaÃstab habe der KlÃ¤ger Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r den streitigen Zeitraum. Der Beklagten habe am 24. April 2018 die Entlassungsmitteilung der Kliniken Hartenstein in Bad Wildungen vorgelegen. Auf dieser sei vermerkt, dass der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig sei. Da kein Enddatum genannt sei, gelte die Angabe bis auf weiteres. DarÃ¼ber hinaus habe der Arzt gerade nicht angekreuzt, dass eine stufenweise Wiedereingliederung deshalb nicht erforderlich sei, weil ArbeitsunfÃ¤higkeit auch ohne sie innerhalb von vier Wochen zu erwarten sei. Vielmehr habe er deutlich gemacht, dass ArbeitsfÃ¤higkeit voraussichtlich durch Wiedereingliederung nicht wiederhergestellt werden kÃ¶nne, weil noch voll NarbeninstabilitÃ¤t bestehe. Dies kÃ¶nne nur so verstanden werden, dass der KlÃ¤ger zumindest fÃ¼r weitere vier Wochen arbeitsunfÃ¤hig sein wÃ¼rde. Dies bestÃ¤tige auch der Entlassungsbericht. Daher habe der Anspruch auf Krankengeld in der streitigen Zeit nicht gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V geruht. Die Entlassungsmitteilung sei der Beklagten bereits am 24. April 2018 zugegangen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 19. Juli 2019 zugestellte Urteil am 29. Juli 2019 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, dass eine Reha-Entlassungsmitteilung grundsÃ¤tzlich keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung ersetzen kÃ¶nne. Sie weise weder einen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeitraum, noch den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung oder die ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndenden Diagnosen aus. Ãrzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation seien nicht dazu berechtigt, ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen auszustellen. Es obliege dem Versicherten,

die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse zu melden. Die Entlassungsmitteilungen wÃ¼rden hingegen nicht den Versicherten ausgehÃ¤ndigt, sondern ausschlieÃlich den Krankenkassen Ã¼bermittelt, damit diese u.a. prÃ¼fen kÃ¶nnten, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Renten- oder Krankenversicherung vorlÃ¤gen. Die Checkliste, aus der hervorgehe, dass noch NarbeninstabilitÃ¤t bestehe, sei bereits am 9. April 2018 und somit fast zu Beginn der MaÃnahme ausgefÃ¼llt worden. Daher sei fraglich, ob dieser Zustand auch noch bei Entlassung bestanden habe. Die Entlassungsmitteilung sei zudem im Namen des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin E. jedoch durch F. ausgestellt worden. Ob es sich hierbei um eine berechtigte Person handele, kÃ¶nne nicht festgestellt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 11. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Er hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und hat sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt.

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 27. MÃ¤rz 2020 dazu angehÃ¶rt worden, dass eine Entscheidung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beabsichtigt ist. Sie haben sich damit ausdrÃ¼cklich einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand Entscheidung waren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Entscheidung konnte durch Beschluss ergehen, da das Gericht die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind zu dieser Vorgehensweise angehÃ¶rt worden, Â§ 153 Abs. 4 SGG.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere Ã¼bersteigt der Beschwerdewert 750 EUR gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG. Bei einer Geldleistung ist der Wert des Beschwerdegegenstandes fÃ¼r das Berufungsverfahren nach dem Geldbetrag zu berechnen, um den unmittelbar gestritten wird. Rechtliche und wirtschaftliche Folgewirkungen der Entscheidung Ã¼ber den geltend gemachten Anspruch bleiben auÃer Betracht (BSG, Urteil vom 27. Juli 2004, B 7 AL 104/03 R). Daher ist auf das Bruttokrankengeld abzustellen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2019, L 11 KR 3841/18, juris Rn. 20).

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Beklagte

mit Urteil vom 11. Juni 2019 zur Zahlung von Krankengeld fÃ¼r den streitigen Zeitraum verurteilt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils.

DarÃ¼ber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die notwendige Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit durch einen Arzt, nicht aber notwendigerweise durch einen Vertragsarzt erfolgen muss (BSG, Beschluss vom 14. August 2018, B 3 KR 5/18 B, juris, Rn. 9). Anlass und Zweck der Ã¤rztlichen ÃuÃerung zur ArbeitsunfÃ¤higkeit sind unerheblich. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte davon ausgeht, dass die Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit durch einen Arzt, der in Reha-Einrichtung tÃ¤tig ist, nicht ausreichen sollte.

Auch auf die Verwendung des (fÃ¼r VertragsÃ¤rzte) in den ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinien nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (ArbeitsunfÃ¤higkeit-RL) vorgeschriebenen Vordrucks (vgl. Â§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 ArbeitsunfÃ¤higkeit-RL) kommt es nicht an (BSG, Urteile vom 10. Mai 2012, B 1 KR 20/11 R, juris, Rn. 13 und vom 12. MÃ¤rz 2013, B 1 KR 7/12 R, juris, Rn. 15). Inhaltlich genÃ¼gt es, dass der Arzt nach persÃ¶nlicher Untersuchung des Versicherten feststellt, dass der Patient krank ist und seiner letzten BeschÃ¤ftigung nicht mehr nachgehen kann. Es es nicht erforderlich, dass die Diagnosen in der ArbeitsunfÃ¤higkeit-Bescheinigung aufgefÃ¼hrt werden.

Zudem ist die Verwendung des Begriffs ArbeitsunfÃ¤higkeit im Allgemeinen ausreichend, da unterstellt werden kann, dass der Ã¼berkommene Rechtsbegriff den Ãrzten bekannt ist und von ihnen im Allgemeinen zutreffend angewandt wird (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. MÃ¤rz 2016, L 6 KR 192/15 B, juris, Rn. 25). Den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots ist dann ausreichend Rechnung getragen. Die von Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V geforderte Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit kann daher auch in einem Reha-Entlassungsbericht getroffen werden (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. September 2017, L 4 KR 2475/15, Rn. 42; ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. April 2012, L 11 KR 384/10, Rn. 38; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. MÃ¤rz 2016, L 6 KR 192/15 B, Rn. 25; Bayerisches LSG, Urteil vom 22. Juni 2016, L 4 KR 359/15, Rn. 34; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Januar 2019, L 1 KR 247/18; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 27. September 2019, L 9 KR 63/19, Rn. 30 â jeweils juris).

Aufgrund der oben aufgefÃ¼hrten MaÃstÃ¤be gilt dies zudem nicht nur fÃ¼r einen Reha-Entlassungsbericht, sondern vielmehr auch fÃ¼r eine Reha-Entlassungsmitteilung in Verbindung mit der "Checkliste bei ArbeitsunfÃ¤higkeit im Zeitpunkt der Entlassung", die auf einer entsprechenden Ã¤rztlichen Feststellung beruht (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. Januar 2020, L 1 KR 394/17, juris Rn. 30 und Beschluss vom 2. MÃ¤rz 2016, L 6 KR 192/15 B, juris Rn. 25; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Januar 2019, L 1 KR 247/18, juris Rn. 34).

Die Entlassung des KlÃ¤gers aus der Rehabilitationsklinik als arbeitsunfÃ¤hig erfolgte aufgrund einer persÃ¶nlichen Abschlussuntersuchung. Die Anamnese wurde u.a. durch die OberÃ¤rztin Dr. G. und den Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin E. erhoben (Reha-Entlassungsbericht vom 24. April 2018). Im Entlassungsbericht wurde festgestellt, dass eine tÃ¤gliche Mindestarbeitszeit von zwei Stunden aufgrund der psycho-physischen Belastung innerhalb von vier Wochen nicht erreicht werden kann.

In der hier maÃgeblichen Entlassungsmitteilung vom 24. April 2018 wiederum ist die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers festgestellt worden. Ferner wurde in der "Checkliste bei ArbeitsunfÃ¤higkeit im Zeitpunkt der Entlassung" ausgefÃ¼hrt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit durch stufenweise Wiedereingliederung nicht wieder hergestellt werden kÃ¶nne, weil noch NarbeninstabilitÃ¤t bestehe. Die Entlassungsmitteilung der Kliniken Hartenstein wurde im Auftrag des Facharztes E. unterzeichnet, die "Checkliste" durch den Facharzt persÃ¶nlich. Weshalb die Beklagte davon ausgeht, dass eine persÃ¶nliche Unterschrift des Arztes (auch) auf der Entlassungsmitteilung erforderlich sein sollte, ist fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar.

Dass die "Checkliste" bereits am 9. April 2018 von dem Facharzt unterzeichnet worden ist, ist vorliegend nicht von rechtlicher Relevanz, da der ebenfalls von diesem Arzt unterzeichnete Entlassungsbericht auf den 24. April 2018 (Entlassungstag) datiert ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024